

Höchstgericht bestätigt Tiroler Weg bei den Agrargemeinschaften

Behörde greift durch

Wer sich nicht an Gesetz und Gerichtsurteile hält, muss mit Konsequenzen rechnen. So wurde für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders von der Behörde ein Sachwalter bestellt, weil sie sich geweigert hatte, die zwei getrennten Rechnungskreise einzuführen. Nach dem Landesagrarssenat hat nun auch das Höchstgericht diese Entscheidung bestätigt. Strafverfahren sind ebenso Konsequenz und werden mehrfach durchgeführt.



Der Verwaltungsgerichtshof hat mittlerweile die Entscheidung des Landesagrarssenats bestätigt.

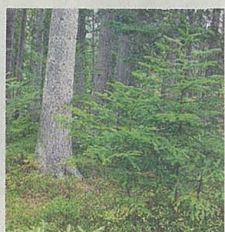
Foto: Shutterstock/Andrey Burmakin

Landesweit 2000 Agrargemeinschaften

In Tirol gibt es schätzungsweise 1800 bis 2000 Agrargemeinschaften. Etwa die Hälfte davon ist grundbücherlich eingetragen und wird von der Agrarbehörde beaufsichtigt. Lediglich 287 der rund 2000 Agrargemeinschaften sind Gemeindegutsagrargemeinschaften. Sie sind aus ehemaligem Gemeindeeigentum hervorgegangen.

Wichtige Waldpflege

Jährlich verjüngen die Agrargemeinschaften den Tiroler Wald mit rund 800.000 Forstpflanzen und durchforsten rund 280 Hektar Wald. Diese Maßnahmen sind wichtige Investitionen für die Wälder der Zukunft. Von den mehr als 2000 Tiroler Almen sind über die Hälfte im Besitz von Agrargemeinschaften.



Ein gesunder Wald braucht konsequente Pflege und Verjüngung.

Foto: Land Tirol/Breiner

Kontakt



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck
 Tel. 0 512 / 508-22 42
 E-Mail: pr@tirol.gv.at
 www.tirol.gv.at

GEMÄSS §26 MEDIENGESETZ handelt es sich bei dieser Seite um eine „entgeltliche Einblendung“.

Den Gemeinden zu ihrem Recht verhelfen und die Funktionsfähigkeit der Agrargemeinschaften zu sichern – das war und ist das Ziel der Novelle des Tiroler Flurverfassungsgesetzes.

Das „Agrargemeinschaftsgesetz“ ist seit rund einem Jahr in Kraft und setzt das Urteil des Verfassungsgerichtshofs, wonach den Gemeinden außerlandwirtschaftliche Einnahmen der Agrargemein-

„Die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs wurde vom Land Tirol in Gesetzesform gegossen.“

Bernhard Walser, Vorstand Abteilung Agrargemeinschaften

Foto: Land Tirol/Berger



schaften zustehen, auf Punkt und Beistrich um. Ein Grund, warum auch der Tiroler Ge-



Erträge aus dem Substanzwert, zum Beispiel Gewinne aus Schottergruben oder Erlöse aus Verpachtungen, stehen den Gemeinden zu.

Foto: Bilderbox/Workica

meindeverband dem neuen Gesetz zugestimmt hat. Erst vergangene Woche hat das Höchstgericht die Qualität des Gesetzes und seine Verfassungskonformität bestätigt.

„Das Land Tirol hat das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs in Gesetzesform gegossen. Die Abteilung Agrargemeinschaften sorgt jetzt dafür, dass die Agrargemeinschaften gemäß dem Gesetz handeln und ergreift auch die entsprechenden Maßnahmen“, erklärt Bernhard Walser, Vorstand der Abteilung.

Rund 287 so genannte Ge-

meindegutsagrargemeinschaften, also Agrargemeinschaften, deren Grundbesitz früher im Eigentum der Gemeinde war, gibt es in Tirol. Und für diese gelten seit 19. Februar 2010 besondere Regeln: Eine Gemeindegutsagrargemeinschaft muss zwei verschiedene Rechnungskreise führen. Ein „Konto“ umfasst die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und

EXPERTENKOMMENTAR

Von Karl Weber

Miteinander die Zukunft gestalten

Die Novelle des Tiroler Flurverfassungsgesetzes sollte in Umsetzung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes den Gemeinden zu ihrem Recht verhelfen, ohne die Agrargemeinschaften in ihrer Existenz zu vernichten. Da beide, Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft, als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf gleicher Augenhöhe eingerichtet sind, führt an einer Zusammenarbeit bei der

Verwaltung des ehemaligen Gemeindegutes kein Weg vorbei. Diese Zusammenarbeit wird durch das Gesetz nicht nur ermöglicht, sondern in gewisser Weise sogar vorausgesetzt. Dabei hat die Gemeinde alle Möglichkeiten, ihre legitimen Interessen durchzusetzen. Die Befürchtungen, bei Vereinbarungen übervorteilt zu werden, bestehen daher bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht. Andererseits sichert das Gesetz auch den Agrargemeinschaften ihre Rechte auf eine gerechte Abgeltung ihres Aufwandes für die Verwaltung des (ehemaligen) Gemeindegutes. Beide Seiten sollten ihr gegensei-



Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Leiter des Instituts für Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck

„Die Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindegutsagrargemeinschaften wird vom Gesetz sogar vorausgesetzt.“

tiges Misstrauen begraben und miteinander gemeinsam die Zukunft zum Wohle aller gestalten.

Foto: Universitäts-Innsbruck

Mythen und Fakten zur Causa „Agrar“

Behauptung

Gemeinden stehen 30 bis 50 Millionen Euro zu.

Tatsache

Bruttoeinnahmen 19 Mio. Euro, Substanzertrag für Gemeinden ergibt sich aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen.

Gemeinden sollen Agrargemeinschaften verwalten.

Agrargemeinschaften sind wie die Gemeinden selbst Körperschaften öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörper. Eine Verwaltung durch die Gemeinde wäre ein Bruch der Bundesverfassung.

Behörde ist untätig.

166 von 226 Verfahren sind abgeschlossen.

Tiroler Flurverfassungsgesetz ist verfassungswidrig.

Das Höchstgericht bestätigt mit Erkenntnis vom 28.2.2011 die Verfassungskonformität des praxistauglichen Gesetzes.

Bürgermeister machen sich strafbar, wenn sie Bescheide nicht bekämpfen.

Es steht Gemeinden und Gemeindegutsagrargemeinschaften frei, sich zu einigen.

Geheimniskrämerei der Agrargemeinschaften.

Volle Transparenz und gesetzliche Informationspflicht zugunsten der Gemeinden

Ein Jahr, zwölf Mitarbeiter, 226 Verfahren

Ist eine Agrargemeinschaft aus Gemeindegut hervorgegangen? Die Antwort auf diese Frage hat für Gemeinden wie für Agrargemeinschaften weit reichende Auswirkungen. Nicht immer kann diese Frage mit einem Blick beantwortet werden.

Deshalb wurden bei der Agrarbehörde bis jetzt 226 Verfahren anhängig gemacht, in denen festgestellt werden soll, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt oder nicht. 166 dieser 226 zum Teil sehr aufwändigen Verfahren wurden von den zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde bereits erledigt. Dazu mussten

Archive durchforstet, alte Akten studiert und oft auch Personen befragt werden. Denn die Entstehung der Agrargemeinschaften liegt zum Teil 50 Jahre und mehr zurück.

Schon einen Tag nach dem Inkrafttreten des neuen Tiroler Flurverfassungsgesetzes am 20. Februar 2010 informierte die Abteilung Agrargemeinschaften über die Eckpunkte des neuen Agrargemeinschaftsgesetzes. Drei Wochen später erhielten die Agrargemeinschaften wieder Post von der Behörde. Inhalt: einen Leitfaden, wie die zwei Rechnungskreise für die agrarischen und die nicht-agrarischen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind. Darauf folgten gemeinsame Informationsveranstaltungen

der Gemeindeabteilung mit der Abteilung Agrargemeinschaften für Gemeinden und Agrargemeinschaften.



Das Flurverfassungsgesetz regelt das Zusammenspiel von Gemeinden und Agrargemeinschaften.

Foto: Land Tirol

Die Agrarbehörde hat aber auch die Aufsicht über die Agrargemeinschaften und überwacht die Haushaltsführung.

Grundverkäufe oder dauernde Belastungen müssen genehmigt werden. Kommt es in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde über den Substanzwert, entscheidet ebenfalls die Behörde.

Die Entscheidungen der Agrarbehörde können von den Parteien beim Landesagrarssenat beansprucht werden. Der Landesagrarssenat ist ein hochkarätig besetztes Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag und entscheidet ohne politische Einflussnahme.

Gegen Entscheidungen des Landesagrarssenats kann Beschwerde beim Höchstgericht eingelegt werden.